

Erstreckungssatzung

auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Stadt/Gemeinde Metzingen, Bad Urach, Dettingen/Erms, Grabenstetten, Grafenberg und Hülben.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Erstreckung

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Metzingen in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Stadt/Gemeinde Bad Urach, Dettingen/Erms, Grabenstetten, Grafenberg und Hülben.

Für Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Metzingen erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Metzingen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Stadt/Gemeinde Bad Urach, Dettingen/Erms, Grabenstetten, Grafenberg und Hülben, soweit sie die Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Metzingen, 23.11.2021

gez.

Carmen Haberstroh, Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht im 's Blättle am 25.11.2021